



Satzung des Vereins

Deutsch- Indische Partnerschaft St. Theresia e.V.

in der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward Lehrte

Die Satzung wurde am 29. August 1996 erstellt. Der Verein war bis zum 31.07.2005 beim Amtsgericht Lehrte im Vereinsregister unter der Nr.: 11 VR 524 eingetragen. Durch Konzentration der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister auf das Amtsgericht Hildesheim wird der Verein ab dem 1. August 2006 unter der Nummer: VR 130200 geführt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: "Deutsch- Indische Partnerschaft St. Theresia e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Lehrte
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck ist die Partnerschaft mit der Diözese Gorakhpur/Indien U.P., insbesondere mit der indischen Schwestern-kongregation "Little Sisters of St. Therese".
- 2.3 Er unterstützt die Arbeit der Diözese und die der indischen Schwestern, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit, der Arbeitsbeschaffung und der Dorfentwicklung.
- 2.4. Er sucht die Verständigung und den Austausch auf religiösem und kulturellem Gebiet mit dem indischen Nordstaat "Uttar Pradesh".

§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

- 3.1 Mitglied kann jeder werden der Zweck und Ziele des Vereins fördern will und bereit ist zur ehrenamtlichen Mitarbeit.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.4.1 Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben werden kann; jedoch spätestens zum 31.10. eines laufenden Jahres.
 - 3.4.2 Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigendem Verhalten; gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig.
 - 3.4.3 Tod des Mitgliedes
 - 3.4.4 Auflösung des Vereins.

§4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 4.1.1 der Vorstand
 - 4.1.2 die Mitgliederversammlung
- 4.2 Nach Bedarf können von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet werden.

§5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 5.1.1 dem oder der Vorsitzenden,
 - 5.1.2 dem oder der Stellvertreter/in,
 - 5.1.3 dem oder der Kassenwart/in,
 - 5.1.4 dem oder der Schriftführer/in,
 - 5.1.5 zwei Beisitzern/innen
- 5.2 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Übernahme der Vorstandsarbeit durch neuen Vorstand im Amt.
- 5.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Sie kann offen erfolgen, wenn für ein Amt nur ein Vorschlag vorliegt und niemand widerspricht.
- 5.4 Der/die Vorsitzende, Stellvertreter/in und Kassenwart/in bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB. Er ist zugleich der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsbefugnis kann nur gemeinsam wahrgenommen werden.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert haben.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegen alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die:
 - 6.2.1 Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - 6.2.2 Entlastung des Vorstandes,
 - 6.2.3 Wahl des Vorstandes,
 - 6.2.4 Wahlen von zwei Kassenprüfer/innen,
 - 6.2.5 Beschaffung und Verwendung von Geldmitteln für die im §2 genannten Zwecke,
 - 6.2.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 6.3 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzendem und einem Mitglied gegenzuzeichnen ist.
- 6.4 Teilnahme und abstimmungsberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder. Freunde und Förderer des Vereins können ohne Abstimmungsberechtigung teilnehmen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Vorschrift besteht.
- 6.6 Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- 6.7 Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur von Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind an den Vorsitzenden zu richten und müssen von mindestens fünf Mitgliedern getragen werden.

§7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag für die Mitglieder festsetzen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§8 Vereinsvermögen

- 8.1 Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur und ausschließlich für die im § 2 genannten Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 8.2 Kein Mitglied darf für seine Tätigkeit eine Bezahlung verlangen oder eine Entschädigung aus dem Vereinsvermögen annehmen.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Grundsätzlich darf dieses aber nur für einen oder mehrere der im § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Lehrte, 28. August 1996

Unterschriften der Gründungsmitglieder lt. Protokoll vom 28. August 1996